Erste Änderung
Bebauungsplan Nr. 13
der STADT OLPE
Oberveischede-"Am Göterberg"
Maßstab 1:500

N

Präambel

Aufgrund des/der

§ 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 04.10.1987 (GV. NW. S. 363)

§§ 1, 2, 3 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. November 1960 (BGBl. I S. 2253)

Baunutzungsverordnung (=BauNVO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)

Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe in der Sitzung am 20.10.1988 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

I. Erklärung der Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB / Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 13
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 13 - 1. Änderung -
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (u.U. mit textlicher Festsetzung Nr. 1)
- WA — Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB; Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Bau NVO
- Bauweise, Überbaubare und nicht Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- Baugrenzen gem. § 23 (3) BauNVO
- Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO
- Nicht Überbaubare Grundstücksflächen (u.U. mit textlicher Festsetzung Nr. 2)
- O — Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- z.B. 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO
- z.B. (0,8) — Geschoßflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO
- z.B. II — Zahl der Vollgeschosse
- Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- St — Flächen f. Stellplätze gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB; Stellplätze
- Flächen f. öffentliches und privates Grün gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
- Öffentliche Grünflächen
- Kinderspielplatz
- Flächen für al die Landwirtschaft und b) Wald gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB
- Fläche für Wald

II. Textliche Festsetzungen

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB / Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

1. Auch die Grenzen der Verkehrsflächen, Grünflächen, die Baugrenzen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen dar.

Bauweise, Überbaubare und nicht Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

2.: Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO wird zugelassen. Garagen sind gem. § 12 BauNVO in allen Baugebieten auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch ist aus verkehrstechnischen Gründen ein Straßenabstand von 5,00 m von öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

III. Sonst. Darstellungen u. nachrichtl. Übernahme von nach anderen gesetzl. Vorschriften getroffenen Festsetzungen

- vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- vorgesehene Grundstücksgrenzen
- vorhandene Wohngebäude
- Empfohlene Hausklimpenstellung
- Kirche
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gehweg, Radweg u. Baum; Fahrbahn; Gehweg; Baumreihe — Aufteilung der Verkehrsflächen
- P — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Öffentl. Parkfläche
- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die den Denkmalschutz unterliegen, vorläufig unter Schutz gestellt sind oder deren Eintragung in die Denkmalliste beabsichtigt ist.

IV. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auflegung in Kraft.

In Geltungsbereich dieser Satzung treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Olpe vom 23.05.75 außer Kraft.

L.S.

gez Rhly	gez Sperling	gez Mester
Bürgermeisterin	Stadtverordneter	Schriftführer

Beschluss zur Planänderung und Bürgerbeteiligung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe hat in der Sitzung am 04.05.1988 die Änderung des Bebauungsplans gem. § 2 (1) des BauGB und die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB beschlossen.
Der Beschluß wurde am 20./25.11.1988 öffentlich bekanntgemacht.
Öffentliche Darlegungen und Anhörung hat stattgefunden.
1. Bürgerversammlung am 09.05.1989
2. Einzelanhörungen vom 19.05.-30.06.1989

Olpe, den 10.08.1988 Der Stadtdirektor
I.V.
gez. Müller

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe hat in der Sitzung am 08.07.1988 den Entwurf dieser Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Olpe, den 07.11.1988
Der Stadtdirektor
I.V.
gez Müller

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf dieser Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom 08.07.1988 (gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 19.07.1988 bis 19.08.1988 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Olpe, den 07.11.1988
Der Stadtdirektor
I.V.
gez Müller

Geometrische Eindeutigkeit

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung entspricht und die Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
(Stand der Planunterlage: 28.11.1988)

Olpe, den 28.11.1988

L.S. gez. Kötting
Kreisvermessungsdirektor

Anzeige gem. § 11 BauGB

Das Anzeigeverfahren nach § 11 (3) BauGB ist durchgeführt worden.

Olpe, den 30.12.1988
Der Stadtdirektor
I.V.
gez Müller

Inkrafttreten des Planes

Die Durchführung des Anzeigeverfahren nach § 11 (3) BauGB sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in den Plan ist gem. § 12 BauGB am 25.01.1988 öffentlich bekanntgemacht worden.

Olpe, den 06.01.1988
Der Stadtdirektor
L.S. I.V.
gez Müller

Planung

Dieser Plan ist vom Bauamt der Stadtverwaltung Olpe erarbeitet worden.

Olpe, den 01.06.1988
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
gez Krzebiel
(Krzebiel)
(Stadt Baurat)

1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 13
der STADT OLPE
Oberveischede-"Am Göterberg"

Satzung vom 02.01.1989

Gemarkung Rhode
Flur: 31 tlw.

Maßstab 1:500
0 5 10 20 30 40 50 80 m